ver di

Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk NRW

ver.di e. V • Karlstr. 123 - 127 • 40210 Düsseldorf

Karlstr 123 - 127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 61824 -0
Telefax: 0211 / 61824-466

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Ausschusssekretariat
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
13/2765

Datum	28. April 2003
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	ba/sts
Tel.-Durchwahl	298 o 291
Fax-Durchwahl	463

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen PfG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3498
hier: Ergänzende Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 15. Oktober 2002, die wir zu Ihrer Kenntnis noch einmal beifügen, nehmen wir zur aktuellen Anhörung ergänzend noch einmal wie folgt Stellung (siehe Anlage).

Wir sind gerne bereit, anlässlich der mündlichen Anhörung im Ausschuss am 30. April 2003 unsere Ausführungen zu ergänzen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

i. A. Norbert Badziong

Anlagen

www.verdi.de
E-Mail:
norbert.badziong@verdi.de

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk NRW

ver di

Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Karlstr. 123 – 127
40210 Düsseldorf, den 28.04.03

Stellungnahme

zur Novelle des Landespflegegesetzes

(Gesetzentwurf der Landesregierung – Ds. 13/3498)

zur Anhörung am 30. April 2003

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Gewerkschaft ver.di stellt fest, dass der am 28.01.2003 von der Landesregierung verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/3498) keine substantiellen Änderungen gegenüber den „Eckpunkte(n) 'Weiterentwicklung Landespflegegesetz' – zukünftige Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen" enthält. Insbesondere mangelt es an gesetzlichen Vorgaben zur verbindlichen Entwicklung von Personalbemessungsverfahren.

Die Gewerkschaft ver.di vertritt die Interessen der Beschäftigten in der Altenpflege. Die Stellungnahme betrachtet deshalb vor allem jene Aspekte des Landespflegegesetzes, die Auswirkungen auf die Beschäftigten haben. Vor diesem Hintergrund ist der Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung keine Grundlage für ver.di, sich mit dem Landespflegegesetz auseinander zu setzen.
Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir insofern auf unsere im Oktober 2002 erfolgte Stellungnahme zu den „Eckpunkten": Darin verdeutlichen wir, dass die geplante Novellierung nicht erkennen lässt, wie eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende sowie wirtschaftliche Versorgung sichergestellt und durchgesetzt werden kann und soll.

Insbesondere fanden unsere Vorschläge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen vorschüssigen Objektförderung, die wir wegen des Drohens einer umfassenden Privatisierungswelle für bislang öffentlich-rechtlich getragene Angebote vorlegten, im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.
In den geplanten Paragraphen 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 ist lediglich die Möglichkeit von „Hilfen zur Darlehensabsicherung wegen des Gebotes der Trägervielfalt" aufgrund einer ggf. noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen. Dies greift jedoch allenfalls erst, wenn die „Kommunale Pflegeplanung" (§ 6) „beobachtet" hat, dass die vorgesehene „Kapitalmarktfinanzierung" „die Vielfalt der Träger auf dem Pflegemarkt gefährdet" (Begründung zu den genannten Paragraphen, S. 21 und S. 22 der Drucksache 13/3498), das heißt, wenn sich ggf. kleinere und mittlere Träger bereits vom Markt verabschiedet haben, also die befürchtete Privatisierungswelle schon eingetreten ist.

Ähnlich verhält es sich mit den - nicht nur von uns geäußerten - Bedenken gegen die vorgesehene Platzobergrenze von (nachschüssig) geförderten vollstationären Einrichtungen: Trotz anderslautender Untersuchungsergebnisse wird in der Begründung zum geplanten § 9 Abs. 2 behauptet, Einrichtungen mit bis zu 80 Plätzen könnten wirtschaftlich geführt werden (a.a.O., S. 19).
Gravierend erscheint die Auswirkung auf den überwiegenden Teil aller stationären Einrichtungen, nämlich derjenigen, deren Förderung bis 1996 genehmigt wurde, als es eine Begrenzung der Platzzahl noch nicht gab und sie mehr als 80 Plätze aufweisen: Für sie besteht insofern Rechtsunsicherheit, als die Förderung ihrer Modernisie-

rung nur als „Ausnahme" vorgesehen ist (a.a.O., S. 20). Betroffen sind eine Vielzahl von Einrichtungen in kommunaler bzw. freigemeinnütziger Trägerschaft, die dem Erlass der Rechtsverordnung nach dem geplanten § 9 Abs. 3 mit existentiellen Sorgen entgegensehen.
Grundsätzlich unterstützt die Gewerkschaft ver.di Konzepte, die eine wohnortnahe Versorgung in kleineren Einheiten anstreben. Dafür müssen jedoch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erst noch definiert und geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Position der Landesregierung, den Weg des sukzessiven Rückzugs aus der öffentlichen Förderung der Altenpflege fortzusetzen, sich aus der Verantwortung für deren bedarfsgerechte Steuerung und Gestaltung zurückzuziehen sowie die Rechte der ArbeitnehmerInnen in der Altenpflege, insbesondere die tarifvertraglich bestehenden, ungeschützt dem „Pflegemarkt" zu überlassen, kommen wir zu folgender Bewertung:

Die Gewerkschaft ver.di schätzt den Gesetzentwurf zur Novellierung des Landespflegegesetzes NW ein als einen weiteren wesentlichen Schritt auf dem nicht nur durch das SGB XI vorgezeichneten Weg zur völligen Deregulierung und Privatisierung der Altenpflege, die einen bedeutenden Teil des Gesundheitssystems und der (bedrohten) öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt.

Die Gewerkschaft ver.di weist das vor allem auf die stationäre Altenpflege zielende Gesetzesvorhaben und seine Wirkungen als unannehmbar zurück. Es schafft in NRW die Bedingungen für einen verschärften Wettbewerb um Preise und Kosten zu Lasten der Beschäftigten, Versicherten und Pflegebedürftigen, in dem es

- bewusst privates Kapital „mobilisiert", bei dem die Aussicht auf Gewinne eine bedeutend größere Rolle spielt als bei kommunalen und freigemeinnützigen Trägern,

- die Kontrolle über die Konkurrenz um Anteile am „Pflegemarkt" aufgibt, öffentliche Steuerungsinstrumente (Bedarfsprüfung) streicht und damit vor allem finanzstarke (auch internationale) Gesundheitskonzerne anlockt,

- einen wesentlichen Teil der öffentlichen Förderung/Finanzierung der Investitionskosten von stationären Altenpflegeeinrichtungen aufgibt (Streichung der 50-prozentigen zinslosen Darlehen vor/bei Neubau bzw. Modernisierung), die Finanzierung dem „freien Kapitalmarkt" übergibt und auf diese Weise große, „kreditwürdige" Unternehmen bevorteilt,

- bedauerlicherweise dem Urteil des Bundessozialgerichts politisch folgt und damit einer weiteren Zersetzung der Flächentarifverträge Vorschub leistet, welche die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung eines großen Teils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieses Bereiches sichern und schützen,

- HeimbewohnerInnen verstärkt zur Finanzierung der Investitionskosten heranzieht (Anrechnung des Vermögens über 10.000 Euro), das Pflegefallrisiko also weiter privatisiert.

Der „Investitionsstau" für die Modernisierung und den Neubau von Altenpflegeeinrichtungen ist insofern „selbstverschuldet", als Mittel, die mit der Einführung der Pflegeversicherung gespart werden konnten, für andere, nicht ihrer Bestimmung entsprechenden Zwecke ausgegeben wurden (s. Pressemitteilung des MfGSFF vom 29.01.2003).

Die mangelnde Finanzausstattung der Kommunen durch eine unsoziale, vor allem Großunternehmen begünstigende Steuerpolitik darf nicht zum Anlass genommen werden, Finanzierungsregelungen einzuführen, die es auch nicht-gewinnorientierten Trägern in der Altenpflege schwer machen, an tarifvertraglichen Bindungen festzuhalten und somit Tariftreue quasi zu bestrafen.

Auf diese Weise wird das Hauptproblem, der Pflegenotstand in Altenpflegeeinrichtungen, auf den ver.di immer wieder hingewiesen hat, nicht beseitigt, sondern sogar noch verstärkt. Der erhöhte Kostendruck wird zu noch rigideren Formen der Personal(kosten)einsparung und damit auch zur Vermehrung von bereits bestehenden Versorgungsmängeln bezüglich der betroffenen Pflegebedürftigen führen.

Daher fordert die Gewerkschaft ver.di eine Politik, die sich am Bedarf der von sozialen Risiken betroffenen Menschen und der im sozialen System Beschäftigten orientiert und nicht hauptsächlich an der „Kassenlage". Deshalb müssen Regelungen im Gesetz geschaffen werden, mit denen folgende Forderungen umgesetzt werden können:

- Beibehaltung des bisherigen Umfangs der öffentlichen Förderung des Baus und der Modernisierung aller Formen von Altenpflegeeinrichtungen in NRW. Dazu ist es nötig, die Kommunen besser mit Finanzmitteln auszustatten (s. die ver.di-Vorschläge zur Steuer- und Finanzpolitik).

- Entwicklung eines Personalbemessungsverfahrens entsprechend den Forderungen von der Gewerkschaft ver.di :

  - *Es ist – unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen – ein Verfahren einzuführen, mit dem der Pflegebedarf nach Art, Umfang und Intensität im Einzelfall erhoben und in Leistungsgruppen zusammengefasst wird. Auf dieser Grundlage kann der Pflegebedarf auch strukturell erhoben und insbesondere auch seine Veränderung und Weiterentwicklung erfasst werden.*

  - *Es ist sicher zu stellen, dass der pflegerische Hilfebedarf über die Beeinträchtigungen in den Bereichen der Funktionen und Strukturen des menschlichen Organismus (Grund- und Behandlungspflege) hinaus auch die daraus folgenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten (aktivierende Pflege) sowie die Beeinträchtigung der Teilhabe an Lebensbereichen (Tagesstrukturierungen usw.) umfasst.*

- Bis dahin ist die Festlegung von verbindlichen Personalschlüsseln für alle Altenpflegeeinrichtungen (z. B. im Pflegedienst der stationären Einrichtungen: durchschnittlich von einer Pflegekraft auf 2 BewohnerInnen) zur Abwendung der schlimmsten Folgen des Personalmangels als Sofortmaßnahme zu vollziehen.

- Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten auf der Grundlage bestehender Tarifverträge.

gez. Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

i. A. Norbert Badziong

ver.di e. V. • Karlstr. 123 - 127 • 40210 Düsseldorf

Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk NRW

Karlstr. 123 - 127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 61824-0
Telefax: 0211 / 61824-466

Herrn Minister Schartau
Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Datum	15. Oktober 2002
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	fe/sts
Tel.-Durchwahl	290 o. 296
Fax-Durchwahl	463

Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Landespflegegesetzes der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk NRW

Sehr geehrter Herr Minister Schartau,

aus den Eckpunkten zur Novellierung des Landespflegegesetzes ist zu entnehmen, dass die zukünftige Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen beschränkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen und Ihrem Ministerium eine erste Stellungnahme von ver.di als Anlage zu überreichen.

Bisher fand ausschließlich eine nicht öffentliche Debatte zu den Eckpunkten zur Novellierung des Landespflegegesetzes im Landespflegeausschuss statt. Wir möchten Sie daher bitten, sich für eine öffentliche Anhörung zur Novellierung des Landespflegegesetzes im parlamentarischen Verfahren einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Limbeck
Landesbezirksleiter

Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

Anlage

www.verdi.de
E-Mail:
sylvia.buehler@verdi.de

Erste Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Landespflegegesetzes der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk NRW

Die Stellungnahme von ver.di äußert sich nicht nur in den „Eckpunkten zur Novellierung des Landespflegesetzes", zu denen das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme erbeten hatte. Da sich die Eckpunkte auf die zukünftige Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen beschränken, enthält diese Stellungnahme im zweiten Teil weitere, nach unserer Auffassung erforderliche Vorschläge zur geplanten Novellierung des Landespflegegesetzes.

1.Teil: Zukünftige Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen

Nach § 9 sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch das Landesrecht bestimmt.
Auch wenn § 6 PfG NW den Kommunen die Planungsverantwortung überträgt, entbindet dies das Land nicht von seiner Verantwortung für die Sicherstellung nach § 9 SGB XI.

Eine **leistungsfähige** Versorgung setzt voraus, dass die Prozess- und Strukturqualität der Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen geeignet ist, eine bedarfsgerechte und wirksame Versorgung zu gewährleisten.
Das Land hat im Rahmen seiner Sicherstellungsverantwortung unverändert die Definitionsmacht für die Formulierung der Maßstäbe, die leistungsfähige Versorgungsstrukturen erfüllen müssen.

Eine **zahlenmäßig ausreichende** Versorgung beinhaltet den quantitativen Sicherstellungsauftrag, aber auch die Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, nach dem alle Bürgerinnen und Bürger in NRW in Wohnortnähe Zugang zu in gleicher Weise qualifizierten und leistungsfähigen Angeboten haben müssen.

Die Gewährleistung einer **wirtschaftlichen** Versorgung beinhaltet u.a. die Verpflichtung sicher zu stellen, dass die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der pluralen Angebotsvielfalt für gleiche Leistungen in gleicher Qualität nicht unterschiedlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist.

1.1 Leistungsfähige Versorgung

Die vorgelegten Eckpunkte lassen nicht erkennen, wie in Zukunft gewährleistet werden soll, welche Strukturqualität Maßstab für die Ausgestaltung der Versorgungsangebote sein soll und wie durchgesetzt werden kann, dass sich durch die Kommunalisierung der Investitionsförderung nicht über unterschiedliche Strukturqualitäten unterschiedliche Lebensbedingungen für pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger in Altenhilfeeinrichtungen entwickeln.

Nachdem die Landschaftsverbände ihre diesbezügliche Beratungstätigkeit eingestellt haben, muss durch entsprechende Regelungen im Landespflegegesetz gesichert sein, dass die Förderung der Altenpflegeeinrichtungen landesweit einheitliche Strukturqualitäten sichert. Notwendig sind weiterhin operative Regelungen, die es dem Land gestatten, diese Strukturqualität gegebenenfalls im Rahmen seiner Verantwortung nach § 9 SGB XI auch durchzusetzen.
Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Evidenz z. B. der in Ziffer 6 der Eckpunkte genannten Strukturdaten bisher unter pflegewissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht belegt ist.

Die Begrenzung der Platzkapazitäten auf bis zu maximal 80 Plätze halten wir unter qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für bedenklich. Untersuchungen zeigen, dass Einrichtungen mit weniger als 60 Betten in der Regel nicht, mit 60 bis 80 Betten nur zu Lasten der pflegerischen Qualität wirtschaftlich geführt werden können. Unter Berücksichtigung der frühen Verlegung aus dem Krankenhaus nach Einführung der DRG-Vergütung ist künftig in jeder Altenpflegeeinrichtung ein interdisziplinärer Personaleinsatz erforderlich, wie er bisher teilweise nur in Einrichtungen mit einer speziellen Ausrichtung notwendig war. Zudem ist eine bestimmte Mindestgröße der Einrichtungen notwendig, um die Synergieeffekte bei der Personaleinsatzplanung bewirken zu können, die einen wirtschaftlichen Personaleinsatz u.a. mit Blick auf Krankheits- und sonstige Abwesenheitsvertretungen überhaupt erst möglich machen. Stationäre Altenhilfeeinrichtungen erfordern daher zur wirtschaftlichen Betriebsführung eine Größenordnung von in der Regel 80 bis 110 Betten.

Letztlich regen wir nachdrücklich an, die Weiterentwicklung der Tagespflegeeinrichtungen zu Einrichtungen mit rehabilitativen Konzepten und Aufgaben insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Selbsthilfe- und Selbstbestimmungsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen.

1.2 Zahlenmäßig ausreichende Versorgung

Die vorgesehene „Marktbeobachtung" ist bereits sprachlich Ausdruck einer defensiven Sichtweise. Die Verantwortung nach § 9 SGB XI verpflichtet das Land allerdings zu offensivem Handeln, das künftige Entwicklungen einschätzt und dazu einen strategischen Handlungsrahmen definiert, der dem sog. Anbietermarkt bei seinen Aktivitäten als Orientierungshilfe dienen kann.

An Stelle der „Pflegemarktbeobachtung" ist mindestens eine „Versorgungsbedarfsprognose" notwendig, die unter Berücksichtigung demographischer und gesellschaftlicher Entwicklungen (Familienzusammenhänge, Migranten usw.) den künftigen Bedarf an differenzierten Versorgungsstrukturen im Lande einschätzt.
Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in einem zumutbaren Erreichbarkeitshorizont regional die bedarfsgerechten Versorgungsangebote umfassend zur Verfügung stehen und ggf. entwickelt werden. Danach darf sich das Handeln des Landes auch in diesem Bereich nicht auf die Prognose beschränken, sondern muss durch aktives politisches Handeln und ggf. Anreize europarechtlich konform sicher stellen, dass der Anbietermarkt den Versorgungsbedürfnissen Rechnung trägt.

1.3 Wirtschaftliche Versorgungsstrukturen

Die Absicht, die Investitionsförderung insbesondere der stationären Dauerpflegeeinrichtungen ausschließlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren und in einem begrenzen Umfang über das Pflegewohngeld nachschüssig zu finanzieren, können wir so nicht mittragen.

Die Erfahrungen im Bereich der den Kapitalmarkt finanzierten stationären Rehabilitationseinrichtungen zeigen, dass die je nach Investitionszeitpunkt vorhandenen Zinsunterschiede des Kapitalmarktes voll und dauerhaft auf die Kostensätze und damit auf die Kostenträger, insbesondere die Sozialhilfeträger, durchschlagen. In der Regel lassen sich spätere Umfinanzierungen bei zinsgünstigerem Markt wegen der langfristigen Bindungen der Darlehensverträge nicht durchsetzen. Damit ergeben sich zwangsläufig in einem viel größeren Umfange als bisher unterschiedliche Belastungen für den Pflegebedürftigen, je nachdem, ob die Einrichtung in einem Zinshoch oder in einem Zinstief errichtet und finanziert wurde.

Die Risikobereitschaft der Banken ist in den letzten Jahren ebenfalls kleiner geworden, sodass zu erwarten ist, dass nur noch große Anbieterketten in der Lage sein werden, die notwendigen Mittel am Kapitalmarkt zu bewirken. Dies wiederum hat erhebliche negative Auswirkungen auf die gesellschaftlich gewollte Anbieterpluralität.

Die bisher öffentlich-rechtlich getragenen Angebote sind dabei in besonderem Maße gefährdet, weil nach unseren Erfahrungen insbesondere die Kommunalpolitik immer weniger bereit ist, auch nur die notwendige Kreditaufnahmeermächtigung für erforderliche Investitionen zu beschließen. Mit der beabsichtigten Änderung des Förderrechts droht eine umfassende Privatisierungswelle für bisher öffentlich-rechtlich getragene Angebote und damit eine nicht hinnehmbare Veränderung der Pluralität der Angebote.

Nach Auffassung von ver.di ist es möglich, durch

- die Bereitstellung zinsgünstiger Mittel über die Landesbank und
- die Übernahme von Bürgschaften für in den Annuitäten begrenzte Darlehen

auch weiterhin die öffentlich-rechtlich getragenen Angebote zu gewährleisten, sodass die Hälfte des Investitionskapitals nicht ausschließlich nach den Regeln des Kapitalmarktes beschafft werden muss.

Damit sind die geschilderten negativen Auswirkungen der Umstellung der Investitionsmittel vermeidbar.

Unser Vorschlag der Bereitstellung zinsverbilligter Mittel über die Landesbanken berührt den operativen Haushalt des Landes nicht. Minderungen der Einnahmeseite im Bereich der Abführungen der Landesbanken können durch Mehreinnahmen aus zusätzlichen Arbeitsplätzen und gesicherten Investitionen in Milliardenhöhe zum Abbau des Investtionsstaus mehr als ausgeglichen werden.

2. Teil: Weitere Vorschläge zur geplanten Novellierung des Landespflegegesetzes

2.1 Übergang zwischen den Versorgungssektoren nach § 3

Die Probleme der mehr als zweieinhalbjährigen Verhandlungen zum Abschluss der Vereinbarungen nach § 3 PfG NW sind im Abschlussbericht der Untersuchung der Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes gut dokumentiert (vgl. dort S. 256-272).
Im Bericht der Landesregierung zu den Wirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Drucksache 13/11 vom 6.6.2000) erklärt die Landesregierung, dass zu prüfen sein wird, ob es sachlich angemessen und angesichts der Bedeutung der Regelung geboten ist, eine Ergänzung des § 3 PfG NW in Betracht zu ziehen.

Der Übergang von der Krankenhausversorgung zu den Pflegeeinrichtungen ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen unverändert nicht zufriedenstellend gelöst. Die Probleme werden u.a. auch durch die unterschiedliche Begutachtungspraxis der Medizinischen Dienste im Rheinland bzw. Westfalen-Lippe verursacht bzw. verschärft. Nach sechsjährigen Bemühungen ist es im Landspflegeausschuss nicht gelungen, einmütige Lösungen zur Beseitigung dieser Probleme zu verabschieden.
Mit der Einführung des Optionsmodells im Rahmen der Durchführung der DRG-Vergütung in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern werden sich diese Probleme mit Blick auf dann zu erwartende noch frühzeitigere Verlegungungen aus dem Krankenhaus nochmals dramatisch verschärfen.

Wir schlagen daher dringend vor, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in den Text des § 3 einzubeziehen und damit ebenfalls zur Zusammenarbeit zu verpflichten.

Da mit Blick auf den bisherigen Zeitablauf eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der gemeinsamen Selbstverwaltung der Beteiligten des § 3 zeitnahe Lösungen zur Beseitigung der Probleme nicht mehr erwartet werden dürfen, andererseits die sich aus der frühzeitigen Verlegung nach Einführung der DRG-Vergütung ergebenden Probleme im Interesse der betroffenen Pflegebedürftigen keinen Aufschub dulden, sollte an § 3 ein Absatz 2 angefügt werden, der das zuständige Landesministerium mit Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags ermächtigt, das Nähere zum Verfahren bei der Überleitung und zur Zusammenarbeit sowie der Gewährleistung einer landeseinheitlichen Durchführung des § 18 SGB XI in einer Rechtsverordnung zu regeln.

2.2 Landespflegeausschuss (Ergänzung des § 5 PfG NW)

Im Abschlussbericht der o.g. Untersuchung wird die kooperative Arbeitsweise des Landes-Pflegeausschusses besonders herausgestellt (vergl. S.42/43 a.a.O.).

Gleichwohl ist heute festzustellen, dass sich in den drei Jahren nach Vorlage des Schlussberichtes herausgestellt hat, dass der Landespflegeausschuss wegen des in

§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XI vorgesehenen Einvernehmens bei der Abgabe von Empfehlungen trotz drängender Probleme in fast allen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenfeldern so gut wie keine Empfehlung abgeben konnte.
Es besteht im Gegenteil sogar der Eindruck, dass mit Blick auf die Divergenz der Interessen der Beteiligten die Einvernehmlichkeitsverpflichtung instrumentiert wird, um gemeinsame Empfehlungen zu verhindern.

Im Landespflegeausschuss bestehen zu vielen Fragen und Problemen Auffassungen, die zwar von einer breiten Mehrheit getragen, wegen der Einvernehmlichkeitsverpflichtung aber nicht aus dem Landespflegeausschuss heraus an andere, handlungsfähigere Ebenen bzw. Institutionen herangetragen werden können. Damit gehen die durchweg von hoher fachlicher Kompetenz getragenen Auffassungen der Mehrheit des Landespflegeausschusses für die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen verloren.

§ 92 Abs. 4 SGB XI ermächtigt die Landesregierungen u.a., das Nähere über die Amtsführung, die Geschäftsführung und das Verfahren des Landespflegeausschusses zu regeln. Die LpfAusVO vom 7.2.95 hat – abgesehen von den Geschäftsführungsregelungen der §§ 7 – 9 (Einladung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit) – keine weiteren Verfahrensfragen geregelt.
Da § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB XI nur für die Abgabe von Empfehlungen Einvernehmlichkeit vorschreibt, sind der Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung nicht gehindert, das Verfahren der Handhabung bei der Weitergabe des Ergebnisses von durchgeführten Meinungsbildungsprozessen zu regeln.

Zur Klarstellung sollte z. B. an § 5 PfG NW ein Absatz angefügt werden, der das zuständige Ministerium ermächtigt, in der VO nach § 92 Abs. 4 SGB XI auch zu regeln, wie mit den Beratungsergebnissen des Landespflegeausschusses zu verfahren ist, die zwar mangels Einvernehmen nicht zu einer Empfehlung nach § 92 Abs. 2 SGB XI geführt haben, aber - getragen von einer qualifizierten Mehrheit des Landespflegeausschusses - dennoch für die Durchführung des Pflegeversicherungsrechts in Nordrhein-Westfalen bedeutsam sind.

ver.di-Landesezirk NRW
Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Düsseldorf, den 16.10.2002